KURTAXENREGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE LIGERZ

Die Gemeinde Ligerz erlässt, gestützt auf Art. 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Art. 14 des Gemeindereglements vom 6. Dezember 1994 das folgende Kurtaxenreglement:

Grundsatz

Art. 1 Die Gemeinde Ligerz erhebt eine Kurtaxe.

²Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen.

³Er darf nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Organisation

Art. 2 Der Verein Ligerz Tourismus (künftig: LT) vollzieht dieses Reglement; er bezieht die Kurtaxe und entscheidet über ihre Verwendung.

²Der Gemeinderat schliesst mit Ligerz Tourismus einen Leistungsauftrag ab.

³Ligerz Tourismus steht bezüglich Erfüllung des Leistungsauftrags und der Verwendung der Kurtaxen unter der Aufsicht des Gemeinderates und legt jährlich darüber Rechenschaft ab.

Steuerobjekt

Art. 3 Die Kurtaxe wird je Uebernachtung von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Ligerz auf Gemeindegebiet übernachten.

²Grundeigentum in der Gemeinde Ligerz befreit nicht von der Kurtaxe.

Ansätze

Art. 4 Die Kurtaxe beträgt je Uebernachtung:

A	Hotellerie:	Fr60 bis Fr. 1.50
b	Zimmer und Ferienwohnungen	Fr40 bis Fr. 1
c	Camping und Wohnwagen,	
	Ferienkolonien, Massenlager,	
	Jugendkolonien, Barackenlager	Fr20 bis Fr50

²Die jährliche Pauschale je Objekt (Art. 7) beträgt für

a	ein Zimmer	Fr. 100 bis Fr. 150
b	jedes weitere Zimmer	Fr. 50 bis Fr. 75
c	höchstens pro Objekt	Fr. 350 bis Fr. 525

³Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer.

Ausnahmen

Art. 5 ¹Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Ligerz unentgeltlich übernachten,
- b Kinder unter 16 Jahren
- c Wochen- und Kurzaufenthalter
- d Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung
- e Asylbewerberinnen und -bewerber sowie Personen, die in sozialen Institutionen untergebracht sind

Bezug

1.Beherbergende

Art. 6 ¹Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.

²Diese sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Uebernachtenden solidarisch.

³Sie haben das Kurtaxenreglement auszugsweise anzuschlagen oder aufzulegen, sofern die Kurtaxen nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen sind.

⁴Der Gemeinderat Ligerz legt innerhalb des Rahmens gemäss Abs. 1 und 2 die Ansätze der Kurtaxe fest.

⁵Der Gemeinderat legt die Anderung der Ansätze nach Anhörung des LT mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten fest.

²Der Gemeinderat kann nach Anhörung des LT weitere Ausnahmen bewilligen.

2.Eigentum/Dauermiete

Art. 7 Den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie den Dauermieterinnen und Dauermietern wird die Kurtaxe als Jahrespauschale gemäss Art. 4, Abs. 2 berechnet.

²Mit der Jahrespauschale sind die Uebernachtungen folgender Personen abgegolten:

- a Verwandte in gerader Linie
- b voll- und halbbürtige Geschwister, Adoptiveltern und -kinder
- c Ehegatten und Personen, die mit den in Absatz 1 und 2 Genannten im gleichen Haushalt leben
- d weitere Personen, die mit den Genannten gleichzeitig in der gleichen Ferienwohnung übernachten

Kontrolle

Art. 8 ¹Die Beherbergenden führen über die Kurtaxe eine Kontrolle nach den Weisungen des LT.

²Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.

³Im Uebrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.

Ablieferung

- Art. 9 ¹Die geschuldeten Kurtaxen sind dem LT zu bezahlen,
 - a gleichzeitig mit der Ablieferung des Kurtaxenformulars oder
 - b innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung

²Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet der Gemeinderat das rechtliche Inkasso ein.

Veranlagung

Art. 10 ¹Werden die abgabepflichtigen Uebernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt der LT den geschuldeten Betrag nach pflichtgemässem Ermessen fest.

Steuerrecht

Art. 11 Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.

²Einsprachen gegen Verfügungen des LT behandelt der Gemeinderat Ligerz.

Widerhandlungen

Art. 12 ¹Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden vom Gemeinderat auf Antrag des LT mit einer Busse von Fr. 50.- bis Fr. 5'000.- bestraft.

²Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz über das Strafverfahren vom 15. März 1995.

Kantonale Beherbergungsabgabe

Art. 13 Die kantonale Beherbergungsabgabe ist in der Kurtaxe nicht enthalten.

Inkrafttreten

Art. 14 Das Kurtaxenreglement tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

²Es ersetzt das Beherbergungsgebührenreglement vom 10. Januar 1995.

Die Gemeindeversammlung Ligerz hat dieses Reglement am 22. Mai 2003 angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE LIGERZ

Der Präsident:

Die Sekretärin

AUFLAGEZEUGNIS

Das vorstehende Reglement ist vom 22. April 2003 bis 22. Mai 2003 in der Gemeindeverwaltung Ligerz öffentlich aufgelegen. Die Auflage wurde im Nidauer-Anzeiger vom 17. April 2003 bekanntgemacht.

Ligerz, 22. Mai 2003 dn

Die Gemeindeschreiberin

³Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.